



Verband der
Schwesternschaften
vom DRK e.V.



Deutsches
Rotes
Kreuz

Berufsordnung für professionell Pflegende

**des Verbandes der Schwesternschaften
vom Deutschen Roten Kreuz e.V.**

Identisch mit der Berufsordnung für professionell Pflegende der ADS

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Allgemeines

2. Definition und Ziele der Pflege

3. Aufgabenbereiche der Pflege

3.1 Eigenverantwortlicher Aufgabenbereich

3.2. Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung

3.3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

4. Berufspflichten

4.1 Schweigepflicht

4.2 Auskunftspflicht

4.3 Beratungspflicht

4.4 Dokumentationspflicht

4.5 Berufshaftpflicht- und gesetzliche Unfallversicherung

4.6 Fortbildung

5. Berufliches Verhalten

5.1 Verantwortung der professionell Pflegenden in Beziehung zu Leistungsempfängern und deren Bezugspersonen

5.2 Verantwortung der professionell Pflegenden gegenüber ihrer Profession

5.3 Verantwortung der professionell Pflegenden im multiprofessionellen Team

5.4 Verantwortung der professionell Pflegenden gegenüber sich selbst

5.5 Verantwortung der professionell Pflegenden gegenüber den Interessen der Gesellschaft

5.6 Verhalten gegenüber dem Träger der Einrichtung

5.7 Umgang mit geldwerten Leistungen

Anlagen

Anlage 1: Ethische Grundsätze

Anlage 2: Quellenangabe und weiterführende Literatur

Vorwort

Pflege hat im Zusammenleben der Menschen eine lange Tradition. Auf der Basis von Beziehung ist sie unverzichtbare Unterstützung in den unterschiedlichen Phasen des Lebens. Pflege als Beruf hat sich erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelt. Seit 1906 gibt es in Deutschland gesetzliche Regelungen für die Berufsausbildung, die Ausübung des Berufes und den Schutz der Berufsbezeichnung. Parallel dazu entwickelten Schwesternschaften und Pflegeorganisationen eigene Ordnungen.

Der gesellschaftliche Auftrag an die Pflege ist unumstritten. Der Schritt vom Beruf zur Profession wurde spätestens mit der Akademisierung der Pflege eingeleitet. Durch die Etablierung von Pflegewissenschaft und Pflegeforschung und die Implementierung von Pflegestudiengängen an Hochschulen wurde die Berufstätigkeit auf ein wissenschaftliches Fundament gestellt.

Für die Weiterentwicklung des Professionalisierungsprozesses ist die Erarbeitung eines breit anerkannten Kodex für professionelles Verhalten angezeigt. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. und die ihm angeschlossenen Verbände haben sich auf gemeinsame Verhaltensnormen für professionell Pflegende geeinigt, die in dieser Berufsordnung zusammengestellt wurden. Besonderer Dank gilt der verbandsübergreifend zusammengesetzten Arbeitsgruppe für ihre gedankliche Vorarbeit.

Das Gesundheitswesen befindet sich in einem permanenten Veränderungsprozess, an dem sich die Berufsverbände und -organisationen aktiv beteiligen. Für alle gesundheits- und sozialpflegerischen Handlungsfelder bedeutet dies eine Zunahme der Aufgaben vor allem in der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation sowie der Aufklärung, Betreuung, Begleitung und Beratung von Leistungsempfängern und ihren Bezugspersonen.

Die Qualität der pflegerischen Ausbildung muss kontinuierlich weiterentwickelt und reflektiert werden, damit sie den aktuellen Anforderungen gerecht wird und dem europäischen Vergleich standhält. Die zunehmende Spezialisierung in der Pflege erfordert die Gestaltung und Entwicklung von arbeitsfeld-, pflege- und funktionsbezogenen Weiterbildungen.

Den aufgezeigten Entwicklungen ist diese Berufsordnung kontinuierlich anzupassen.

1. Allgemeines

Diese Berufsordnung gilt für Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen, sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger. Sie werden im weiteren Text als „professionell Pflegende“ bezeichnet. Die zu pflegenden Personen werden als die Empfänger des Leistungsangebots Pflege gesehen und daher als „Leistungsempfänger“ bezeichnet.

Die Berufsordnung beschreibt das Aufgabenspektrum, das nur von diesen Berufsgruppen vorgenommen wird. Die bestehende Gesetzgebung fordert unter anderem im Sozialgesetzbuch (SGB) V (vergl. §§ 37, 92, 107, 132a) und SGB XI (vergl. §§ 36, 71, 77, 80, 80a) Qualitätsmerkmale der Pflege und die Ausübung der Pflege durch ausgebildetes und in besonderer Weise qualifiziertes Personal explizit ein.

Pflege findet ihren eigenverantwortlichen Aufgabenbereich im Planungs-, Koordinierungs- und Evaluationsprozess pflegerischen Handelns, sowie in der fachgerechten Durchführung, Dokumentation und Delegation pflegerischer Aufgaben.

Die Berufsordnung setzt den Auftrag der Gesellschaft an professionell Pflegende zur Beteiligung an der Gesundheitsversorgung voraus. Sie definiert die Ziele professioneller Pflege, beschreibt die Aufgabenbereiche der Pflegenden und formuliert Berufspflichten sowie Mindestanforderungen an

- das berufliche Verhalten der professionell Pflegenden, das auf einer ethischen Grundhaltung beruht (Anlage 1: Ethische Grundsätze)
- die fortlaufende Qualifizierung der professionell Pflegenden
- den Beitrag professionell Pflegenden zur Qualitätssicherung.

2. Definition und Ziele der Pflege

Pflege heißt:

- den Menschen in seiner aktuellen konkreten Situation und Befindlichkeit wahrnehmen, seinen Pflegebedarf erkennen, ihn fachlich kompetent beraten und anleiten,
- seine pflegerische Versorgung fachlich korrekt planen und durchführen, seine verbliebenen Ressourcen stützen oder ihn gegebenenfalls auf seinem Weg zum Tod begleiten. Dabei werden seine Familie, sowie sein soziales, kulturelles und traditionelles Umfeld berücksichtigt und – soweit möglich – in die Betreuung einbezogen.

Professionell Pflegende

- leisten ihren gesellschaftlichen Beitrag zur Gesundheitsfürsorge und Krankheitsverhütung, zur Wiederherstellung von Gesundheit, zur Unterstützung und Hilfeleistung bei chronischen Erkrankungen, Behinderungen, Gebrechlichkeit und im Sterbeprozess.
- beschäftigen sich mit Einschränkungen des Selbstversorgungsvermögens der Menschen aller Altersstufen
- ermitteln den Pflegebedarf, führen die Maßnahmen des Pflegeplanes durch und überprüfen die Effektivität des pflegerischen Handelns
- erhalten und unterstützen die verbliebene Lebensaktivität des Menschen
- organisieren und assistieren bei medizinischer Diagnostik und Therapie
- kommunizieren und kooperieren mit allen am Pflegeprozess Beteiligten
- beziehen aktuelle pflegewissenschaftliche Erkenntnisse in ihr Handeln ein.

3. Aufgabenbereiche der Pflege

3.1 Eigenverantwortlicher Aufgabenbereich

Professionell Pflegende legen ihren Handlungen anerkannte Pflgetheorien, das Leitbild der jeweiligen Institution sowie übergeordnete wissenschaftlich fachliche und ethische Grundsätze der Pflegenden zu Grunde (vgl. Anlage 1, Ethische Grundsätze). Sie sind im Stande, ihr berufliches Handeln zu reflektieren und im Diskurs zu begründen.

Professionell Pflegende schätzen in eigener Verantwortung den Pflegebedarf ein und führen die pflegerischen Maßnahmen durch, welche die Leistungsempfänger zur Förderung ihrer Gesundheit, aber auch bei der Bewältigung von Krisensituationen, Krankheitszuständen, Behinderungen und im Sterbeprozess benötigen, wenn diese auf Grund ihres Alters, ihrer Erkrankung, ihrer geistigen und/oder körperlichen Behinderung oder ihrer sozialen Situation dazu nicht selbst in der Lage sind. Auf dieser Grundlage wird Pflege prozesshaft geplant und durchgeführt.

Professionell Pflegende sind verantwortlich dafür, dass die Pflege entsprechend den physischen, psychischen, religiösen und sozialen Bedürfnissen des Leistungsempfängers organisiert wird. Sie verantworten auch, dass die Leistungsempfänger die Pflege zum richtigen Zeitpunkt erhalten und dass die Pflege effizient organisiert erfolgt. Sie nutzen ihre Fähigkeiten, um die Pflege nach ökonomischen Gesichtspunkten auszurichten und organisatorische Rahmenbedingungen zu optimieren.

Professionell Pflegende schätzen ihre eigene Befähigung zur Übernahme der Pflege realistisch ein, bevor sie handeln. Sie weisen Leistungsempfängern je nach Grad der Pflegebedürftigkeit das entsprechend qualifizierte Pflegepersonal zu.

Professionell Pflegende entscheiden autonom, welche Pflgetätigkeiten sie an weniger qualifizierte Pflegende oder an Hilfspersonal delegieren können. Sie haben sich in jedem Fall zu vergewissern, ob die Hilfspersonen über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung der an sie delegierten Pflegemaßnahme verfügen.

Professionell Pflegende sind für die praktische Ausbildung von Lernenden in den Pflegeberufen mitverantwortlich. Sie sind ihnen gegenüber weisungsbefugt und orientieren sich an den Vorgaben der Schule für Pflegeberufe in enger Kommunikation und Zusammenarbeit mit den für die Ausbildung Verantwortlichen.

Um berufliches Wissen und Fertigkeiten weiterzuentwickeln, reflektieren und evaluieren professionell Pflegende ihr Handeln. Sie berücksichtigen und überprüfen Ergebnisse von pflegewissenschaftlichen Untersuchungen auf ihre praktische Relevanz und sorgen für die Umsetzung der Ergebnisse im beruflichen Alltag. Dafür können auch Klassifikationssysteme wie z.B. Pflegediagnosen entwickelt und eingeführt werden.

Professionell Pflegende tragen zur Erweiterung des Pflegewissens bei, indem sie sich implizit oder aktiv an berufsbezogenen Forschungsprojekten beteiligen. Sie ge-

ben Impulse zur Forschung und beteiligen sich an Studien und Projekten sowie an deren Evaluation. Pflegerische Gutachten sollen nur durch ausgewiesene Pflegeexperten erstellt werden. Die Expertise für das jeweilige Gebiet kann durch spezielle Berufserfahrung oder durch wissenschaftliche Kompetenz nachgewiesen werden.

3.2 Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung

Professionell Pflegende in Institutionen richten das Ausmaß des mitverantwortlichen Aufgabenbereiches an den jeweils geltenden Regelungen aus. Auf Grund schriftlicher ärztlicher Verordnungen führen sie diagnostische und therapeutische Maßnahmen durch. Sie assistieren bei medizinischer Diagnostik und Therapie. Sie vergewissern sich, dass die Leistungsempfänger die notwendigen Informationen erhalten und in die Maßnahmen eingewilligt haben. Für die von ihnen durchgeführten Maßnahmen tragen professionell Pflegende die Durchführungsverantwortung. Dementsprechend übernehmen sie nur Aufgaben, die ihren Kompetenzen entsprechen.

Professionell Pflegende beachten bei der Durchführung der diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen die physischen und psychischen Reaktionen der Leistungsempfänger und geben Beobachtungen an die Mitwirkenden des multiprofessionellen Teams weiter.

3.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Professionell Pflegende arbeiten interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen, gegebenenfalls organisieren sie Kooperationsprozesse und beteiligen sich daran, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen zu entwickeln.

Gemeinsam wird über die zielführenden Interventionen zum Wohle der Leistungsempfänger entschieden. Sofern sich die Leistungsempfänger nicht an diesem Prozess beteiligen können, ist es ausdrücklich Aufgabe der Pflegenden, in ihrem Sinn, unter Berücksichtigung der beruflichen und ethischen Leitbilder, zu agieren. Für Maßnahmen, welche professionell Pflegende auf Grund gemeinsamer Entscheidung übernehmen, tragen sie die Durchführungsverantwortung.

Der interdisziplinäre Aufgabenbereich kann u. a. folgende Tätigkeiten umfassen:

- Anleitung zu gesundheitsförderndem Verhalten
- Gesundheitsberatung
- Vorbereitung der Leistungsempfänger auf die Entlassung in den häuslichen Bereich
- Überleitung der Leistungsempfänger in die teilstationäre oder vollstationäre Pflege
- Maßnahmen zur Verhütung von Infektionen und Unfällen.

4. Berufspflichten

In Ausübung ihres Berufes haben professionell Pflegende berufsrechtliche Vorschriften zu beachten.

4.1 Schweigepflicht

Professionell Pflegende sind gemäß § 203 StGB gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse über die Leistungsempfänger und deren Bezugspersonen verpflichtet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind analog anzuwenden.

4.2 Auskunftspflicht

Professionell Pflegende sind verpflichtet, Leistungsempfängern, deren gesetzlichen Vertretern bzw. den von ihnen im Rahmen der Befreiung von der Schweigepflicht benannten Bezugspersonen alle Auskünfte über die geplanten pflegerischen Maßnahmen zu erteilen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass allen anderen am Behandlungs- und Betreuungsprozess beteiligten Berufsgruppen die notwendigen Informationen zugänglich gemacht werden.

4.3 Beratungspflicht

Professionell Pflegende sind gegenüber den Leistungsempfängern sowie deren Bezugspersonen zur Beratung verpflichtet. Dies betrifft im Besonderen Information und Aufklärung zu gesundheitsfördernden und gesundheitserhaltenden Maßnahmen, Methoden und Verhaltensweisen. Bei der Beratung sollen auch Entlastungsmaßnahmen sowie alternative pflegerische Behandlungs- und Versorgungsformen aufgezeigt werden.

4.4 Dokumentationspflicht

Professionell Pflegende dokumentieren den gesamten Pflegeprozess und verwenden ein entsprechendes standardisiertes Dokumentationssystem. Dieses muss allen am therapeutischen Prozess Beteiligten zugänglich sein. Die Dokumentation unterliegt dem Datenschutz gegenüber Dritten.

4.5 Berufshaftpflicht- und gesetzliche Unfallversicherung

Professionell Pflegende in selbstständiger Stellung schließen im Interesse ihrer Leistungsempfänger und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Berufshaftpflicht und gesetzliche Unfallversicherung in angemessener Schadensregulierungshöhe ab.

Abhängig Beschäftigte versichern sich, dass für sie entsprechende Versicherungen abgeschlossen wurden.

4.6 Fortbildung

Professionell Pflegende tragen Verantwortung dafür, ihre Qualifikation dem jeweils aktuellen Wissensstand anzupassen, um qualifiziert und angemessen zu pflegen. Sie setzen sich kritisch mit ethischen Fragen ihres Berufes auseinander und tragen dafür Sorge, dass sie ihre sozialkommunikativen und berufsfachlichen Kompetenzen über die Ausbildung hinaus kontinuierlich weiterentwickeln.

5. Berufliches Verhalten

Die ethischen Grundsätze der professionell Pflegenden basieren auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das die Unantastbarkeit der Würde des Menschen betont. Darüber hinaus gelten die aktuellen wissenschaftlich fachlichen Erkenntnisse sowie die ethischen Regeln der einzelnen Berufsorganisationen und -verbände (siehe Anlage 1).

5.1 Verantwortung der professionell Pflegenden in Beziehung zu Leistungsempfängern und deren Bezugspersonen

Professionell Pflegende

- tragen Mitverantwortung für den Erhalt bzw. die Wiedergewinnung einer größtmöglichen Autonomie der Leistungsempfänger, unabhängig vom Ort, an dem Pflege stattfindet
- respektieren die Persönlichkeit, die Lebensform, die religiösen und politischen Überzeugungen ihrer Leistungsempfänger und deren Bezugspersonen
- stellen ihr professionelles Pflegewissen zu Gunsten der Leistungsempfänger und ihrer Bezugspersonen in den Dienst des pflegerischen Prozesses
- unterstützen die Autonomie der Leistungsempfänger durch Aufklärung und Beratung und geben ihnen die Möglichkeit zur Mitentscheidung bei pflegerischen Maßnahmen
- betrachten persönliche Informationen der Leistungsempfänger und ihrer Bezugspersonen als vertraulich und geben sie nur mit Einverständnis der Betroffenen weiter
- gehen auf Wünsche und Bedürfnisse der Leistungsempfänger ein und sind bestrebt, diese in das pflegerische Alltagsgeschehen zu integrieren.

5.2 Verantwortung der professionell Pflegenden gegenüber ihrer Profession

Das Handeln professionell Pflegenden wird bestimmt von ihrer Persönlichkeit, ihren Wertvorstellungen, ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereichen und ihrer Kompetenz. Diese prägen ihr Verhalten und ihre Beziehungen zu den Leistungsempfängern und bedingen ihre berufliche Glaubwürdigkeit. Haltung und Verhalten professionell Pflegenden tragen zu dem Vertrauen bei, welches die Öffentlichkeit dem Pflegeberuf entgegenbringt.

Professionell Pflegende dienen durch ihr Handeln dem Ansehen des Berufsstandes. Sie fördern die Pflegewissenschaft durch Beteiligung an Pflegeforschungsprojekten und sie stärken die berufliche Interessenvertretung nach außen, indem sie sich in einem Berufsverband organisieren.

5.3 Verantwortung der professionell Pflegenden im multiprofessionellen Team

Eine gute Zusammenarbeit ist sowohl für das therapeutische Team als auch für die Leistungsempfänger förderlich. Die Verantwortlichkeit bezieht sich auf gemeinsame Entscheidungen für präventive, curative, rehabilitative oder palliative Maßnahmen für die Leistungsempfänger.

5.4 Verantwortung der professionell Pflegenden gegenüber sich selbst

Eine wesentliche Voraussetzung professionellen Handelns ist die Sorge um die eigene Person. Die Annahme der eigenen Person ermöglicht einen ausgewogenen Umgang mit Nähe und Distanz in beruflichen Beziehungen und schützt Pflegende vor psychischer und physischer Überforderung.

5.5 Verantwortung der professionell Pflegenden gegenüber den Interessen der Gesellschaft

Professionell Pflegende als Angehörige eines Heilberufes leisten durch ihre Tätigkeit einen wesentlichen gesellschaftlichen Beitrag für das Gesundheits- und Sozialwesen.

Professionell Pflegende

- unterstützen Maßnahmen, die der Gesundheitsförderung, der Krankheitsbewältigung und dem Erhalt der Lebensqualität dienen
- akzeptieren Behinderung und setzen sich für Projekte ein, die Behinderte integrieren

- tragen zur Schaffung eines Klimas bei, in dem Menschen mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung in ihrem Streben nach Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unterstützt werden
- setzen sich mit ihrer Kompetenz für die Einrichtung von Ethikkommissionen ein und arbeiten in diesen Gremien konstruktiv mit
- tragen durch ihr Verhalten und ihre Leistungen zur Qualitätssicherung und zur ökonomischen Gestaltung des Gesundheitssystems bei
- machen nachhaltig darauf aufmerksam, wenn auf Grund personeller und finanzieller Bedingungen eine sichere Gesundheitsversorgung nicht mehr gewährleistet ist
- setzen sich für eine gesellschaftspolitische Vertretung ihres Berufsstandes ein und fordern die Schaffung und den Erhalt von angemessenen sozialen und wirtschaftlichen Arbeitsbedingungen in den Pflegeberufen.

5.6 Verhalten gegenüber dem Träger der Einrichtung

Professionell Pflegende tragen Mitverantwortung für die Darstellung der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, nach innen und außen. Sie verhalten sich loyal und halten trägerspezifische Verpflichtungen (z.B. zur Verschwiegenheit) ein.

5.7 Umgang mit geldwerten Leistungen

Die Annahme geldwerter Leistungen oder sonstige Vorteilnahmen, gleich welcher Art, von Leistungsempfängern, Bezugspersonen oder Firmen ist mit dem berufsethischen Verständnis professionell Pflegender unvereinbar.

Professionell Pflegende üben im Rahmen ihres pflegerischen Versorgungsauftrages keine Werbe- oder Verkaufstätigkeit aus.

Es dürfen keinerlei Leistungen angenommen werden, die im Zusammenhang mit Beschaffungsvorgängen stehen. Dies gilt im Besonderen für die Übernahme von Pflegeverträgen.

Anlagen

Anlage 1

Ethische Grundsätze

In der Berufsordnung fanden folgende ethische Grundsätze ihren Niederschlag:

Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe e.V., Deutscher Caritasverband e.V. Referat Krankenhilfe, Katholischer Berufsverband für Pflegeberufe e.V. (Hrsg.):

„Die ethische Verantwortung der Pflegeberufe“, 2. erweiterte Auflage, Freiburg, 1998

Evangelischer Fachverband für Kranken- und Sozialpflege e.V. (Hrsg.):

„Ethische Leitlinien“, Frankfurt (Main), 1993/94

International Council of Nurses, ICN (Hrsg.):

„Ethische Grundregeln für die Krankenpflege“ Genf, 1996

Katholischer Berufsverband für Pflegeberufe e.V. (Hrsg.):

„Pflegeleitbild“ 2. Auflage, Regensburg, 1998

Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. (Hrsg.):

„Berufsethische Grundsätze der Schwesternschaften vom DRK“, Bonn, 1995

Anlage 2

Quellenangabe und weiterführende Literatur

ADS, BA, BALK, BKK DBfK (Hrsg.): „Pflegerischer Fortschritt und Wandel“ – Basispapier zum Beitrag Wachstum und Fortschritt in der Pflege im Sondergutachten 1997 des Sachverständigenrates für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen“, Göttingen, 1998

Arndt, Marianne: „Ethik denken – Maßstäbe zum Handeln in der Pflege“ Stuttgart, 1996

Arnold, Rolf et al.: „Krankenhaus-Report 2000“, Schattauer Verlagsgesellschaft, Stuttgart, 2001

Arnold, Rolf et al.: „Die Weiterbildungsgesellschaft; Band 2“, Luchterhandverlag, Neuwied, 1999

Badura, Bernard: „Systemgestaltung im Gesundheitswesen“, Juventa Verlag, Weinheim, 1996

Bartholomeyczik / Müller: „Pflegeforschung verstehen“, München, 1997

Benner, P. / Tanner, Chr.A. et al.: „Pflegeexperten, Pflegekompetenz, klinisches Wissen und alltägliche Ethik“, Bern, 2000

Benner, P.: „Stufen zur Pflegekompetenz“, Bern, 1995

Boff, Leonardo: „Ethik für eine neue Welt“, Patmos Verlag, Düsseldorf, 2000

Bundesministerium für Bildung und Forschung: „Ausbildung und Beruf“, Bonn, 1999

Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe e.V., „Pflege als Profession unter Berücksichtigung berufs- und gesellschaftspolitischer Entwicklungen“, Positionspapier, Freiburg, 1999

CICIAMS (Hrsg.): „Grundsätze der beruflichen Ethik für Krankenschwestern und Krankenpfleger“, Madrid, 1972

Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege e.V., DGF (Hrsg.): „Ethische Regeln der Intensivpflege“, Bielefeld, 1995

Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG): „Die Dokumentation der Krankenhausbehandlung – Hinweise zur Durchführung, Archivierung und zum Datenschutz“, Düsseldorf, 1999

Dewe, Bernd: „Beratende Wissenschaft, Verlag Schwartz & Co., Göttingen, 1991

Dewe, Bernd: „Betriebspädagogik und berufliche Weiterbildung, Klinkhardt, Bad Heilbrunn, 2000

Evangelischer Diakonieverein: „Pflege- und Dienstverständnis der Schwestern im Ev. Diakonieverein“, (nach Arndt) Stuttgart, 1996, S. 151f

Ewers, Michael / Schaeffer, Doris (Hrsg.): „Case Management in Theorie und Praxis“, Verlag Hans Huber, Bern, 1. Aufl., 2000

Fitzgerald, Annelies / Zwick, Gerda: „Patientenorientierte Gesprächsführung im Pflegeprozess“, Springer-Verlag, 2001

Fry, Sara T.: „Ethik in der Pflegepraxis“, Eschborn, 1995

Georg/Frowein (Hrsg.): „Pflegelexikon“, Wiesbaden, 1999

Heering / Heering / Müller / Bode: „Pflegevisite und Partizipation“, Ullstein Mosby, Berlin/Wiesbaden, 1997

Herbst, Ute: „Pflegerberufe“ in Lexikon der Bioethik, Gütersloh, 2000

Höffe, Otfried: „Lexikon der Ethik“, München, 1997

Igl, Gerhard: „Öffentlich-rechtliche Grundlagen für das Berufsfeld Pflege im Hinblick auf vorbehaltene Aufgabenbereiche“, Kiel, 1998 (Hrsg.: ADS, BA, BALK, BKK, DBfK)

Igl, G. / Schiemann, D. / Gerste, B. / Klose, I. (Hrsg.): „Qualität in der Pflege“, Schattauer GmbH, Stuttgart, 2002

Jonas, Hans: „Technik, Medizin und Ethik“, Suhrkamp, Frankfurt, 1987

Käppeli, Silvia: „Pflegekonzepte - Phänomene im Erleben von Krankheit und Umfeld“,

Bd. 1, Bern, 1998

Käppeli, Silvia: „Pflegekonzepte - Phänomene im Erleben von Krankheit und Umfeld“,

Bd. 2, Bern, 1999

Kampen van, Norbert: „Theoriebildung in der Pflege“, Frankfurt, 1998

Katholischer Berufsverband für Pflegerberufe e.V. (Hrsg.): „Ethisch-moralische Kompetenzentwicklung als Indikator für Professionalisierung“ - Das Modellprojekt 'Implementierung ethischen Denkens in den beruflichen Alltag Pflegenden', Ruth Schwerdt, Regensburg, 2002

Leininger, Madeleine M.: „Kulturelle Dimensionen menschlicher Pflege“, Freiburg, 1998

Meleis, Afaf Ibrahim: „Pflegetheorie: Gegenstand, Entwicklung und Perspektiven des theoretischen Denkens in der Pflege“, Verlag Hans Huber, Bern, 1999

Newton, Charleen: „Pflege nach Roper Logan Tierney“, Freiburg, 1997

Österreichische Krankenpflegezeitschrift, Extra-Ausgabe: „Berufsbild der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson“, Wien, 2000

Olbrich, Christa: „Pflegekompetenz“, Bern, 1999

Reiff, Norma R. / Share, Barbara K.: „Fortschritte im Case Management“, Lambertus Verlag, Freiburg, 1997

Robert Bosch Stiftung: „Pflege neu denken, zur Zukunft der Pflegeausbildung“, Verlag Schattauer, Stuttgart, 2000

Schaeffer, D. / Moers, M. et. al.: „Pflegetheorien“, Bern, 1997

Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger (SBK - ASI), (Hrsg.): „Ethische Grundsätze für die Pflege“, Bern, 1990

Snowley / Nicklin / Birch: „Pflegestandards und Pflegeprozeß“, Wiesbaden, 1998

Stefan, H. / Allner, F. et al.: „Praxis der Pflegediagnosen“, Springer Krankenpflege, Wien, 2000

Steppe, H. / Ulmer, E. et. al.: „Pflegebegutachtung - besser als ihr Ruf?“ Frankfurt, 1998

Tschudin, Verena: „Ethik in der Krankenpflege“, Basel, 1998

Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. (Hrsg.): „Kooperation zwischen Ärzten und Pflegeberufen“, Bonn, 1993

Ziegler, Shirley M.: Theoriegeleitete Pflegepraxis, Wiesbaden, 1997